

Donnerstag,
17. Juni 2021

MITTEILUNGSBLATT

47. Jahrgang

Spatenstich der Nahwärmegenossenschaft Elzach in der Wittenbachstraße

Bei strahlendem Sonnenschein konnte Bürgermeister Roland Tibi auf der Wiese neben dem Bahndamm und dem Wohngebiet Wittenbach den Spatenstich für den Ausbau der Bauphase IV mit dem bereitgestellten Bagger vollziehen. Die Erweiterung des Wärmenetzes im Quartier *Wittenbach* sollen als nächstes die Wohngebiete *Rißlersberg* und *Am Finkenacker* folgen. Das Interesse für einen Netzanschluss in der Wittenbachstraße war so groß, dass die Wirtschaftlichkeit für den Ausbau gegeben war. Es kommen 42 weitere Haushalte hinzu, damit sind es insgesamt 362 Anschlüsse.



In seiner Ansprache bedankte sich der Bürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzende beim Vorstand der Nahwärmegenossenschaft, die das Riesenprojekt von Anfang an ehrenamtlich und mit großem Engagement und somit zu einer Erfolgsgeschichte in nie da gewesener Dimension beigetragen haben. Für die Heizzentrale und das Wärmenetz hat die Nahwärmegenossenschaft bis jetzt Investitionen von insgesamt 14 Mio. Euro vorgenommen. Der Bürgermeister wies in diesem Zusammenhang auch auf den Klimaschutz hin, denn die Wärmezeugung mit Holzhackschnitzeln ist umweltschonend und vor allen Dingen unabhängig



vom stetig ansteigenden Ölpreis. Der Wärmepreis der Genossenschaft ist unverändert stabil geblieben, was jedem angeschlossenen Haushalt zugutekommt.

Es ist vorgesehen, dass schon ab Herbst die ersten Häuser in der *Wittenbachstraße* mit Wärme versorgt werden.

v.l.: Dieter Hölken, Tri Khuu (Planungsbüro), Albert Volk (Bauunternehmen Hermann), Vorstandsmitglieder der NGE: Karl Weber, Dr. Peter Haiß, Nikolaus Dufner, Martin Wisser, Aufsichtsräte: Christof Schill, Johannes Becherer, Gernot Limberger und Baggerfahrer Bürgermeister Roland Tibi



Weitere, kostenlose Teststationen beim Informa Elzach Fitnessstudio

Öffnungszeiten:

Mo:	8:00 - 11:30 Uhr	16:00 - 19:00 Uhr
Di/Mi/Fr:	8:30 - 11:30 Uhr	16:00 - 19:00 Uhr
Do:		16:00 - 19:00 Uhr
Sa:	11:00 - 15:00 Uhr	
So/Feiertag:	9:00 - 12:30 Uhr	

sowie

in der Rathaus Apotheke in Elzach

Hauptstr. 70, Tel.: 07682-1717

Zu den Öffnungszeiten:

Mo - Sa: 08:00 - 12:30 Uhr; Mo - Fr: 14:00 - 18:30 Uhr

Das Testergebnis erhalten Sie nach 15 Minuten in papierform.

Hier wäre eine telefonisch Anmeldung wünschenswert.

Die aktuellen Fallzahlen für Elzach

finden Sie unter:

www.elzach.de -> startseite ->
rathaus+service -> Sonderthema
Corona

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die KW 25
(Erscheinungstag: Donnerstag, 24.06.2021)
am Montag, 21.06.2021, 09:00 Uhr.

Verspätet eingehende Beiträge können wir nicht mehr berücksichtigen.

Bürgermeisteramt der Stadt Elzach



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Die Stadt Elzach, - Ortpolizeibehörde - erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Elzach nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Kindertageseinrichtungen die in Trägerschaft der Kommunen, Kirchen und privaten Trägern stehen, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer

Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis zu dokumentieren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19-Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt, besteht ein Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbots lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.

2. Für Kinder ab 3 Jahren, die in den in Ziffer 1 genannten Kindergärten betreut werden, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn sie nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsbeauftragte die Vorlage der vollständig für die jeweilige

Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung.

Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn es sich um ein Kindergartenkind handelt und vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.

3. Von den Nachweispflichten nach Ziffern 1 bis 3 sind folgende Fälle ausgenommen:
 - a) Dem/der Beschäftigten oder dem betreuten Kind ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal-, eines Spuck- oder Lollytests möglich oder zumutbar, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - b) Bei dem/der Beschäftigten oder dem Kind handelt es sich um eine geimpfte oder genesene Person. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.
 - c) Es handelt sich um ein Schulkind, das in der jeweils vergangenen Woche an Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist. Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.
4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am 14.06.2021 als bekanntgegeben und tritt damit zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite der Stadt Elzach unter <https://www.elzach.de/> eingesehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 11.07.2021 befristet. Damit tritt diese Allgemeinverfügung zum vorgenannten Zeitpunkt außer Kraft, wenn dessen Befristung nicht vorher durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert wird.

Begründung:

I.
SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren Face-to-face-Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.
Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinde-

rung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein geringer Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Trotzdem ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg eine Virusmutante B.1.1.7 nachgewiesen wurde, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Emmendingen deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, waren doch im Landkreis Emmendingen und in Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Elzach in der Vergangenheit regelmäßig auch Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen Treiber des Infektionsgeschehens. Insofern sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine signifikante und andauernde Eindämmung der Fallzahlen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der Großteil der Bevölkerung noch nicht gegen Covid-19 geimpft ist, bleiben nichtpharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und die aktuell geringen Fallzahlen zu halten. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI stellen die Antigen-Selbsttests damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Stadt Elzach ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6b IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei einem Schwellenwert unter 50 zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Zu Ziffer 1:

In seinem Lagebericht vom 31.05.2021 führt das RKI aus, dass die Fallzahlen seit KW 17 abgenommen haben. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen insbesondere aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen ist. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordere die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention. Darüber hinaus müsse der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung 5-7 Tage zuhause bleiben. Falls es zu Erkrankungen in einer Einrichtung komme, solle eine frühzeitige reaktive Schließung aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials der SARS-CoV-2-Varianten erwogen werden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu verhindern.

Die Stadt Elzach teilt diese Besorgnis und sieht ebenfalls als primäres Ziel, den kontinuierlichen Kita-Betrieb zu gewährleisten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und einer nachhaltigen Präventionsarbeit, sind Schließungen von Einrichtungen nur als Ultima Ratio in Erwägung zu ziehen. Um Schließungen zu vermeiden und eine nachhaltige Prävention und Aufrechterhaltung der Kita-Betriebe in der Pandemie zu ermöglichen, sind die verfügbaren Maßnahmen verhältnismäßig.

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können.

Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsergebnisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird

der Nachweis eines negativen COVID-19-Tests zweimal pro Woche verlangt. Dieser Nachweis kann geführt werden, indem in der jeweiligen Einrichtung ein Selbsttest durchgeführt und entsprechend dokumentiert wird. Er kann jedoch auch durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines Testzentrums oder einer anderen Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden zu sein. Ferner besteht die Möglichkeit, im häuslichen Bereich durchgeführte Testungen zu dokumentieren und zu bestätigen und dieses der Einrichtung vorzulegen.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort. Im Fall eines positiven Selbsttests ist der/die Betroffene gemäß § 4a Abs. 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigten Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses ist er/sie nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich in häusliche Absonderung zu begeben.

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind.

Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Stadt Elzach - Ortschaftsbehörde - ist bei der Frage, welche Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO getroffen werden, Ermessen eingeräumt. Bei Ausübung des Ermessens kommt die Stadt Elzach – Ortschaftsbehörde – zum Ergebnis, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen die getroffene Regelung veranlasst ist, um eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit COVID-19 effektiv einzudämmen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass angesichts gehäufte Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten, auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen, eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Zu Ziffer 2:

Die unter Ziffer 1 dargestellten Erwägungen gelten entsprechend auch für die in der Angebotsform Kindergarten und in Betreuungsangeboten für Schulkinder betreuten Kinder. Anders als Schulkinder sind Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld

durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen. Um den Eltern nicht die zwangsweise Durchführung der Testungen aufzuerlegen für den Fall, dass sich das Kind nachhaltig einer Testung verweigert, und damit das Kind sowie die Eltern-Kind-Beziehung zu belasten, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein vereinzelt Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht.

Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen.

Im Falle eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 4a Abs. 3 der CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses besteht nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung die Pflicht, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben. Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden.

Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden. Für in Krippen betreute Kinder werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Bereich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierzu können seitens der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. In der Regel ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist. Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Um für Schulkinder von verzichtbaren Mehrfachtestungen (ggf. sogar am gleichen Tag) abzusehen, wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen aufgenommen, wenn und soweit in der jeweiligen Woche bereits in der Schule Testungen durchgeführt werden. Werden diese Testungen dagegen im häuslichen Bereich durchgeführt, besteht die Pflicht zur Ausfüllung und Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars dagegen fort. Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden. Zu den Ziffern 4 und 5:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab 14.06.2021. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 11.07.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 11.07.2021 außer Kraft.

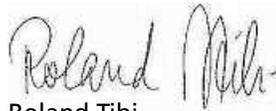
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt, mit Sitz in Emmendingen erhoben wird.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

79215 Elzach, 11.06.2021



Roland Tibi
Bürgermeister

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
ELZACH



Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 22. Juni 2021**, findet um **19:00 Uhr im Großen Saal, Haus des Gastes Elzach, Kreuzstraße 10, 79215 Elzach**, eine Sitzung der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach** statt, zu der wir Sie herzlich einladen.

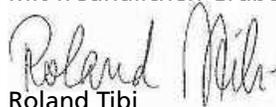
Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen des Infektionsschutzes die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer für die öffentliche **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Elzach auf **16 Personen** beschränkt ist.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

01. 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach auf dem Gebiet der Gemeinde Biederbach zur Neuabgrenzung der Wohnbauflächen Haldenacker und Kirchhöfe sowie zur Ausweisung landwirtschaftlichen Flächen als Kompensation im Ortsteil Tannhöf.
 - Abwägung der öffentlichen und privaten Stellungnahmen aus den Beteiligungen
 - Feststellungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB (BU.Nr.: 2021-01-BA)
02. 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach auf dem Gebiet der Stadt Elzach im Änderungsbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Rißlersberg“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Billigung des Planentwurfs
 - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (BU.Nr.: 2021-02-BA)
03. Benutzungsvertrag zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Elzach und Komm.One: Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration (BU.Nr.: 2021-02-RA)
04. Bekanntgaben, Anregungen
05. Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen



Roland Tibi
Verbandsvorsitzender

Abgabetermin für Zuschussanträge örtlicher Vereine und Vereinigungen für das Haushaltsjahr 2022

Die Zuschussanträge der örtlichen Vereine und Vereinigungen müssen jeweils vor den Haushaltsplanberatungen vorliegen. Sie müssen deshalb bis zum

30. Juni 2021

für den Haushaltsplan 2022 schriftlich oder per E-Mail an die Stadtverwaltung gestellt werden. Bitte geben Sie dabei die Gesamtkosten der geplanten Maßnahme und die Höhe des beantragten Zuschusses in € oder in % an.

Während des Jahres gestellte Anträge müssen zurückgewiesen oder die Entscheidung bis zur nächsten Haushaltsplanberatung zurückgestellt werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich an das Rechnungsamt, Lioba Winterhalter, Tel. 07682/804-30, E-Mail lioba.winterhalter@elzach.de.

Stadt Elzach

- Rechnungsamt -

JUBILARE

Die Stadt Elzach gratuliert zum Geburtstag

Prechtal

Dienstag, 22.06.2021

Paul Alois Becherer

70 Jahre

Elzach

Donnerstag, 24.06.2021

Gerhard Matern

70 Jahre



BEKANNTMACHUNGEN VON ANDEREN ÄMTERN

Landratsamt



Landkreis Emmendingen Stadtradeln 2021

Der Landkreis Emmendingen und 20 Städte und Gemeinden machen vom 14. Juni bis 4. Juli bei der Aktion STADTRADELN mit. Das Ziel ist es, in diesem Zeitraum möglichst viele Kilometer auf dem Weg zur Arbeit oder zur Schule und in der Freizeit mit dem Fahrrad zu fahren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ob mit oder ohne E-Unterstützung ist dabei egal, Hauptsache es werden möglichst viele Kilometer im Fahrradsattel zurückgelegt. Im vergangenen Jahr beteiligten sich im Landkreis Emmendingen 4.462 Radfahrende, die zusammen über eine Million Kilometer geradelt sind. In diesem Jahr beteiligen sich folgende 20 Kommunen aus dem Landkreis Emmendingen an der Aktion: Bahlingen, Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Endingen, Forchheim, Freiamt, Gutach, Herbolzheim, Kenzingen, Reute, Rheinhausen, Riegel, Sasbach, Sexau, Tenningen, Vörstetten, Waldkirch, Winden im Elztal und Wyhl. Weitere Informationen zum Stadtradeln gibt es beim Koordinator des Landkreises Emmendingen, Philipp Oswald (Telefon 07641 451 1133, E-Mail: klimaschutz@landkreis-emmendingen.de) und im Internet unter www.stadtradeln.de, Anmeldung ab sofort unter www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen:

Pflegebedürftige und Ältere suchen Gastfamilie

Das Projekt „Herbstzeit“ sucht in Kooperation mit dem Landratsamt Emmendingen aufgrund weiterer Nachfrage Gastfamilien, auch Einzelpersonen oder Paare, die bereit sind, einen älteren Menschen, der aufgrund altersbeding-

ter Beeinträchtigungen und Pflegebedürftigkeit nicht mehr im eigenen häuslichen Umfeld leben kann, bei sich zuhause aufzunehmen. Damit soll ein generationenübergreifendes Zusammenleben ermöglicht werden. Die Pflegepersonen brauchen keine spezielle Ausbildung, pflegerische Vorerfahrung ist jedoch von Vorteil - zur Entlastung kann auch ein Pflegedienst zugezogen werden. Das Pflegeverhältnis wird von der „Herbstzeit – Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien“ fachlich begleitet. Es gibt ein Entgelt von ca. 1.000 Euro zzgl. Pflegegeld, je nach Pflegegrad.

Gastfamilien und Pflegepersonen oder Paare, die sich für die Aufnahme eines alten Menschen interessieren, erhalten weitere Informationen bei Klemens Jörger, Herbstzeit gemeinnützige GmbH, Tel. 07641/967 159-0, www.herbstzeit-bwf.de.

Erneute Änderungen der Öffnungszeiten im Corona-Testzentrum Malterdingen

Ab Mittwoch, 16. Juni 2021 hat die Corona-Teststation im Gewerbegebiet Malterdingen (Riegeler Straße 7, Ecke Riegeler Straße / Gewerbestraße, Einfahrt über Gewerbestraße), an der Abstriche für PCR-Tests genommen werden, nur noch mittwochs, freitags (jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr), samstags und sonntags (jeweils von 11:00 bis 13:00 Uhr) geöffnet. Ab Donnerstag, 1. Juli 2021 entfällt auch der Mittwoch, somit ist die PCR-Teststation dann nur noch freitags, samstags und sonntags geöffnet.

Die Teststation wird als Drive-through betrieben, das bedeutet, dass die Testpersonen im Auto vorfahren und der Abstrich durch das geöffnete Autofenster vorgenommen wird. Wer getestet werden will, benötigt für einen Test seine Versicherungskarte. Folgende Gruppen und Personen werden in Malterdingen getestet: Personen, die vom Gesundheitsamt zu einem Test aufgefordert werden und eine entsprechende Anmeldung des Gesundheitsamtes vorlegen können, Personen, die von einem behandelnden Arzt oder einer behandelnden Ärztin angemeldet wurden, sowie Personen, die eine rote Warnmeldung in ihrer Corona-Warn-App erhalten haben.

Hinweis: Die Öffnungszeiten der Schnellteststelle an der gleichen Stelle sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Sonstige

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau -

Wann ist Borreliose eine Berufskrankheit?

Borreliose kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufskrankheit sein, die von der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen wäre.

Die Ursache für Borreliose ist in der Regel ein Zeckenstich. Sie kann zur Arbeits- oder Berufsunfähigkeit der Betroffenen führen, die mitunter lebenslang an Folgeschäden leiden.

Damit die Berufsgenossenschaft Borreliose als Berufskrankheit anerkennen kann, muss nachgewiesen sein, dass die Zecke den Versicherten während der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gestochen hat. Bei Forstarbeitern, Holzurückern, Berufsjägern, landwirtschaftlichen Unternehmern mit Bodenbewirtschaftung, Wanderschäfern sowie bei Beschäftigten im Gartenbau kann die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) grundsätzlich davon ausgehen, dass die Infektion während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist, es sei denn, die Gesamtumstände sprechen im Einzelfall dagegen.

Schwieriger wird die Beurteilung bei Personen mit anderen Arbeitsschwerpunkten. Dazu gehören zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte oder Landmaschinenfahrer. Bei ihnen ergibt erst die Ermittlung im konkreten Einzelfall, ob es sich um eine Berufskrankheit handeln kann. Gerade für diese Menschen ist es deshalb wichtig, einen lückenlosen Nachweis erbringen zu können.

Die LBG rät daher, ein Verbandsbuch zu führen, in dem jeder Zeckenstich dokumentiert wird. Im Zweifelsfall sollte frühzeitig ein Arzt aufgesucht und gebeten werden, der LBG den Verdacht auf eine Berufskrankheit zu melden. Der Arzt sollte auch Hautrötungen attestieren, weil die sogenannte Wanderröte ein Anzeichen für eine Borreliose sein kann. Der Arzt wird entsprechende Untersuchungen durchführen. Stellt er Borreliose fest, wird er in aller Regel eine Behandlung mit einem Antibiotikum beginnen und den Befund mit Einverständnis des Patienten an die LBG übermitteln. Unternehmer oder Beschäftigte können auch selbst einen Verdacht an die LBG melden. Wurde der Verdacht auf Borreliose an die LBG gemeldet, wird die Anerkennung als Berufskrankheit auch beim Auftreten von Spätfolgen einfacher. Trotzdem bedarf es klinischer Befunde. Denn auch typische Anzeichen für Borreliose, zum Beispiel Knie- oder Nervenschmerzen, können andere Gründe haben, die nicht im Zusammenhang mit einem Zeckenstich stehen. Die LBG wertet die Befunde aus und erkennt eine Berufskrankheit an, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG befürchtet mehr Forstunfälle durch höhere Holznachfrage

Die aktuell hohe Holznachfrage und die damit einhergehenden derzeitigen hohen Holzpreise führen dazu, dass Kleinwaldbesitzer häufiger zur Motorsäge greifen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) befürchtet dadurch höhere Unfallzahlen im Forst.

Die SVLFG appelliert daher, die Fachkunde bei der Arbeit mit der Motorsäge nicht außer Acht zu lassen und weist in diesem Zusammenhang auf ihre Kostenübernahme für Kurse hin.

Informationen hierzu gibt die SVLFG auf ihrer Internetseite: www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaege. Hintergrund dieser Entwicklung ist die seit Ende März geltende „Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags“. Sie hat zum Ziel, dem im vergangenen Jahr gravierenden Holzpreisverfall entgegenzuwirken und gilt noch bis zum 30. September 2021. Der Einschlag von Fichtenholz wurde dadurch auf 85 Prozent des ordentlichen Holzeinschlags beschränkt. Der Einschlagsstopp führt bundesweit dazu, dass die hochmechanisierte Holzernte und die Maschinen zum Stehen kommen.

Unabhängig davon sollen Kleinwaldbesitzer ohne Buchführungspflicht, die meist nicht jedes Jahr die gleiche Menge einschlagen, bis zu 75 Festmeter frisches Fichtenholz in jedem einzelnen Betrieb einschlagen und verkaufen dürfen. Alternativ dazu besteht die Regelung unverändert fort, dass 4,25 Festmeter je Hektar Betriebsfläche geschlagen und vermarktet werden können. Für einen 20 Hektar großen Betrieb wäre so beispielsweise eine Einschlagsmenge von 85 Festmeter zulässig.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Ausbildungsplatzsuche zählt für die Rente

Alle, die mit der Schule fertig sind und noch keinen Ausbildungsplatz haben, sollten sich bei der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter melden, dass sie eine Lehrstelle suchen. Dadurch werden Lücken im Versicherungsverlauf vermieden und es entstehen keine Nachteile bei der späteren Rente. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hin.

Auch ohne Anspruch auf finanzielle Leistungen kann die Zeit der Ausbildungsplatzsuche als so genannte Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Angerechnet wird diese Zeit aber nur, wenn die Schulabgänger zwischen 17 und 25 Jahre alt sind, sich als Ausbildungssuchende melden und die Zeit mindestens einen Kalendermonat andauert.

MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

Evangelische Kirche Elzach und Oberprechtal

Gottesdienste

AKTUELLES FÜR UNSERE GEMEINDEN

Gottesdienste in Präsenz feiern wir 14-täglich:

Sonntag, 27. Juni,

9.30 Uhr Oberprechtal Christuskirche oder Hof der Christuskirche,

10.30 Uhr Johanneskirche oder Garten der Johanneskirche

Sonntag, 11. Juli,

9.30 Uhr Oberprechtal Christuskirche oder Hof der Christuskirche,

10.30 Uhr Johanneskirche oder Garten der Johanneskirche

Ihre Anmeldung unter 07682/ 8281 erleichtert uns die Organisation

Liebe Leserin, lieber Leser,

Fragen können ganz schön nerven: Bei der Talkrunde im Fernsehprogramm zum Beispiel: das Thema und die Gäste hören sich interessant an. Doch dann beginnen die Moderatorin oder der Moderator ... Und schon ist meine Lust auf die Antworten zu lauschen verflogen! Weil die Art und Weise, wie die Fragen gestellt werden, die Antwort schon in den Mund der Interview-Gäste legen. So etwas Langweiliges brauche ich nicht. Dabei gibt es doch so viele offene Fragen! Ich möchte dem Moderationsteam am liebsten zurufen: stellt eure Fragen noch einmal neu! Ich habe so eine Frage auch an uns, die wir zur (evangelischen) Kirche gehören: Warum ist es eigentlich mir persönlich wichtig, dass es diese konkrete Kirche vor Ort gibt? Und im zweiten Schritt frage ich: warum ist es für die anderen, also unsere Gesellschaft, die Schöpfung, die Welt wichtig, dass es die Kirche gibt? Ich habe mal angefangen eine offene Liste von Antworten und Ideen aufzustellen, warum MIR meine (evangelische) Kirche wichtig ist: - Weil ich mir ein Leben ohne Gott, Seele, Ewigkeit zwar vorstellen kann, aber niemals wünsche. Diesen Glauben an Gott habe ich niemals ohne die anderen. - Weil mir in Jesus Christus die Liebe Gottes begegnet, die keine Grenze hat. In dieser Liebe spielt es keine Rolle, wer jemand ist, wo sie oder er herkommt, wie er aussieht, wen sie liebt. In der Gemeinde wird für mich etwas von dieser Liebe Gottes erfahrbar. Offene Liste sage ich. Ich habe noch einige Gründe. Meine Liste ist nicht abgeschlossen... Wie ist das denn eigentlich mit Ihren Antworten, Ihren Gründen? Ich denke, es ist höchste Zeit, dass wir Christenmenschen und wir als christliche Gesellschaft darüber ins Gespräch und den konkreten Austausch gehen. Und dann bitte mit der offenen Fragehaltung! Damit es interessant bleibt, einander zu befragen. Ihre Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach, Tel. 07682 804-0, Fax 07682 804-55, stadt@elzach.de, www.elzach.de

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil, Durschstraße 70, Telefon 0741 5340-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Roland Tibi, 79215 Elzach, Hauptstraße 69, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Anzeigenverkauf: rottweil@nussbaum-medien.de

Pfarrbüro: Zollstockstr. 6, 79215 Elzach,
 Öffnungszeiten: dienstags, 10.30-12 Uhr,
 donnerstags, 15-16.30 Uhr, 07682-8281
 E-Mail: Elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de//
 Homepage: www.eki-elzach-oberprechtal.de,
 Angebote für Kinder: www.kirchemitkindern-digital.de
 Homepage: www.kirchenbezirk-em.de, oder
 www.ekiba.de

Konfi-Treff: mittwochs 16-18 Uhr
 im und um den Gemeindesaal Elzach

Anmeldung für den NEUEN! KONFIRMANDENJAHRGANG 2021-2022

Du bist zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2008 geboren?

Oder du kommst jetzt in die 8. Klasse?
 Du willst mehr erfahren von Gott und der Welt?

Auch wenn Du noch nicht getauft bist –
KOMM und gestalte deine Konfirmandenzeit
 mit deiner Art mit!

Komm mit deinen Eltern
 und melde dich an
 am Dienstag, 13. Juli 19 Uhr,
 Evang. Johanneskirche, Zollstockstr. 6, Elzach.
 Bitte bringe euer Stammbuch/ Geburtsurkunde
 und Taufurkunde mit, sofern vorhanden.

Wir freuen uns auf dich!
 Nähere Informationen im Pfarrbüro:
 Tel.07682-8281 oder per E-Mail:
 elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de

Katholische Kirche Elzach

Besuchsdienstkreis Stadt Elzach/ Gemeinde Biederbach
 Die Mitarbeiterinnen des Besuchsdienstkreises werden gebeten, die Geburtstagsgeschenke für das kommende Quartal am Freitag, 25. Juni 2021 im Pfarrzentrum (Konradsaal) zwischen 18.45 Uhr und 19.45 Uhr abzuholen. Bitte bringen Sie Ihren Mundschutz mit. Das Vorbereitungsteam trifft sich um 18.00 Uhr.

Gottesdienste

Samstag, 19. Juni 2021
 19.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 20. Juni 2021
 10:30 Uhr Gottesdienst im Freien auf dem Goldenen Kopf, gestaltet von der Kolpingsfamilie

Öffnungszeiten der Kath. Pfarrbüros:

Elzach, Kirchplatz 6, Tel.: 07682 / 8083-0,
 Fax: 07682 / 8083-10
 Mail: info@kath-oberes-elztal.de
 Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Freitag
 von 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr

Oberwinden, Kirchberg 16, Tel.: 07682 / 256,
 Fax: 07682/ 8435
 Mail: hoernleberg@kath-oberes-elztal.de
 Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag
 von 9:00 – 12:00 Uhr,
 Mittwochnachmittag
 von 15:00 – 18:00 Uhr

Katholische Kirche Oberprechtal

Sonntag, 20. Juni kein Gottesdienst

Katholische Kirche Yach

Gottesdienst

Sonntag, 20. Juni 2021
 09:00 Uhr Eucharistiefeier

AKTUELL



ZweiTälerLand
 Elztal & Simonswäldertal
 im Herzen des Schwarzwaldes

Geführte Mountainbike Tour

Die nächste geführte MTB-Tour von Peter Behrmann und Christian Bronner findet statt am 20. Juni 2021 um 13 Uhr. Die Tour steht unter dem Motto „Mit dem Bike zu Gärten und Kräutern“. Sie führt zum Natur- und Heilkräutergarten nach Hildegard von Bingen am Döbelberg, wo wir einkehren. Eine Tour mit tollem Elztalpanorama. Länge: 29 km und 600 Höhenmetern.

Treffpunkt ist für alle Touren der Parkplatz an der Elz in Elzach. Die Teilnahme ist kostenlos. Die AHA-Regeln sind einzuhalten. Das komplette Programm, die Teilnahmebedingungen und weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.zweitaelerland.de/Das-ZweiTaelerLand/Aktuelles/Gefuehrte-Mountainbike-Touren>



Foto: © ZweiTälerLand Tourismus/Clemens Emmler

WICHTIGE RUFNUMMERN BEI UNFALL UND GEFAHR



Notdienste

ARZT

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 zu erreichen. An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel. 0180 3222555-70 erreichbar.

Wer wegen Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus die hausärztliche Notfallnummer 116 117 anruft, muss diese Nummer unbedingt – ohne Vorwahl – vom FESTNETZ aus wählen. Damit ist die Erreichbarkeit der Notfallpraxis Emmendingen gewährleistet. Anrufe vom Handy oder Smartphone landen hingegen bei einer bundesweit geschalteten Hotline, die wegen des großen Andrangs derzeit völlig überlastet ist.

Auf keinen Fall sollen besorgte Bürgerinnen und Bürger die in Emmendingen eingerichtete zentrale Annahmestelle für einen Corona-Abstrich direkt aufsuchen, sondern am Wochenende und abends immer vorher erst Kontakt vom FESTNETZ aus über die Notfallnummer 116 117 aufnehmen. Unter der Woche sind die Hausärzte die erste Anlaufstelle.

In Notfällen: Notruf Polizei: 110,
 Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112,
 Rufnummer Krankentransport: 19222,
 Gift-Notrufzentrale: 0761/19240

Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Emmendingen

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)
 Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr

Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr
 Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
Kostenlose zentrale Rufnummer 116117
Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle:
 07641 4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose
 und sprachgeschädigte Personen.)

Bereitschaften

Stadtverwaltung Elzach Tel.: 07682 804-0
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Mi. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung möglich.

Kommunale Inklusionsvermittlerin der Stadt Elzach, Gemeinden Winden und Biederbach, Frau Nadine Hundertpfund, Telefon: 07682 / 80412, E-Mail: inklusion@elzach.de
Stadtwerke / Elektrizitätswerk:

Stromversorgung: für Elzach Kernstadt, Katzenmoos, Oberprechtal, Prechtal, Yach, Tel. **0800 3629477**, EnBW Regional AG, Regionalzentrum Rheinhausen

Wasserversorgung: Tel. 07682 91828-0

Stadtentwässerung: 07682 8463

Störungen Nahwärme: 07682/92 44 725

Öffnungszeiten Recyclinghof Elzach

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr, Sa. 09:00 – 13:00 Uhr

Öffnungszeiten Grünschnittsammelplatz

Mi. 16:00 - 19:00 Uhr bis einschließlich **13.10.2021**

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr, Sa. 10:00 – 14:00 Uhr **ganzjährig**

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Zweckverband PROTEC Orsingen, Nenzinger Str. 34, 78359 Orsingen, Tel.: 07774.9339-0, Fax: 07774 9339-33

Telefonseelsorge: Tel. 0800 1110111

(vertraulich, anonym und kostenfrei, rund um die Uhr).

Fachstelle Sucht Beratung Behandlung Prävention

Waldkirch, Mauermattenstr. 8, Bushalt Freiburger Straße (3 Min.) Bahnhof Batzenhäusle (10 Min.) Di. und Do. 10 - 17, Tel. 07681 -24623; sonst Emmendingen, Hebelstr. 27, Tel. 07641 9335890, fs-emmendingen@bw-lv.de, Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung

Teilhabeberatung Kinzigtal,

77716 Haslach, Sandhaasstr. 4, Tel.: 07832 99955-235, michaela.himmelsbach.eutb@caritas-kinzigtal.de

Sozialstation Tel. 07682 909040

Betreuungsgruppe, Ehrenamtliche Besuchsdienst „Zämme“, Tel. **07682 909040**

Hospizgruppe

Dorfhelferinnen Tel. **07682 925650**

Tel. **07682 920202**

Ambulanter Pflegedienst Heike Schmook

Tel. **07682 921537** www.pflegedienst-schmook.de

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen

Kontakt und Terminvereinbarung

07641 451-3091, -3095, -3025

pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

www.landkreis-emmendingen.de

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im

Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölfliustraße 13, 79104 Freiburg, Telefon: 0761 36122,

Telefax: 0761 36123, E-Mail: info@bsvsb.org, Internet:

www.bsvsb.org

EUTB

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V.

Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen

Telefon: 07641/96212-65 (Fr. Thiemann)

Außensprechstunde in Emdingen und Elzach donnerstags.

Termine bitte telefonisch vereinbaren

APOTHEKEN

Mi., 16.06. Nikolai-Apotheke, Waldkirch

Adenauerstr. 11, Tel. 07681 4740740

Do., 17.06. Glocken-Apotheke, Waldkirch

Kollnauer Str. 1, Tel. 07681 7054

Kronen-Apotheke, Teningen

Reetzenstr. 5, Tel. 07641 41109

Fr., 18.06. Kandel-Apotheke Waldkirch

Lange Str. 58, Tel. 07681 93 20

Sa., 19.06. Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen

Marktplatz 11, Tel. 07641 87 63

So., 20.06. Apotheke am Heidacker, Freiamt

Hauptstr. 49, Tel. 07645 91 78 77

Waldhorn-Apotheke, Sexau

Emmendinger Str. 6, Tel. 07641 4 75 75

Mo., 21.06. Schlossberg-Apotheke, Emmendingen

Steinstr. 12, Tel. 07641 914650

Schwarzwald-Apotheke, Elzach

Nikolausplatz 2, Tel. 07682 392

Di., 22.06. Breisgau-Apotheke, Teningen

Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60

Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Waldkirch

Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681 4 92 52 50

Mi., 23.06. Stadt-Apotheke, Waldkirch

Lange Str. 37, Tel. 07681 47 91 10

TIERARZT

Samstag/Sonntag, 19./20.06.2021

Dr. Bretzinger, Glottertal

Winterbachstr. 13, Tel. 07684 90890

Dr. Brodauf, Emmendingen

Gottfried-Keller-Weg 4, Tel. 07641 54636



ELZACH

Altenwerk

ALTEN
WERK

Einladung

Wir laden herzlich ein zum ersten Seniorengottesdienst in diesem Jahr.

Es freut uns sehr, Sie alle zu einem Seniorengottesdienst einladen zu können. Er findet am Dienstag, den 22. Juni um 15:00 Uhr in der Pfarrkirche St.Nikolaus statt. Da singen mit Maske wieder erlaubt ist, können Sie gerne wieder Ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Nach jetzigem Stand ist eine Anmeldung im Pfarrbüro erforderlich! Wie immer wird auch die Hygieneregeln noch gültig sein. Es ist schön, wieder zusammen eine Hl. Messe feiern zu können. Nehmen Sie das Angebot gerne an. Weitere Info: Telefon 8624

Heimatgeschichtlicher Arbeitskreis Elzach



Stadtradeln 2021

Liebe Freunde und Mitglieder des HgA, Liebe Freunde und Mitglieder des HgA, seit dem 14. Juni läuft STADTRADELN. Der HgA Elzach schließt sich neben anderen Elzacher Vereinen dieser Initiative für mehr Klimaschutz an und tritt in die Pedale. Es wäre schön, wenn sich wieder einige Freizeiträder anschließen würden mitzufahren.

Wie funktioniert es: Einfach registrieren auf Stadtradeln.de und sich dem Team HgA Elzach zuordnen. Geradelt wird zwischen 14. Juni und 4. Juli. Jeder Kilometer in diesen 21 Tagen wird gezählt, egal ob beruflich oder privat, egal ob kurz zum Einkaufen oder bei einer ausgedehnten Radtour. Nähere Infos gibts auf Stadtradeln.de oder telefonisch bei der Tourist-Info der Stadt Elzach: 07682/19433.

Kolpingsfamilie Elzach



Open-Air-Gottesdienst der Kolpingsfamilie Elzach Es geht aufwärts...

...und zwar im Wortsinn: Der Open-Air-Gottesdienst der Kolpingsfamilie Elzach am kommenden Sonntag, 20.06.2021 um 10:30 Uhr findet nämlich beim Kreuz auf dem Goldenen Kopf in Elzach statt. Hierzu ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen. Nicht nur in Richtung Goldener Kopf geht es aufwärts, sondern auch in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Ein Aufwärts, auf das so lange gehofft und gewartet wurde. Diese positive Aufbruchstimmung soll Anlass zum Thema des Open-Air-Gottesdienst sein: „Es geht aufwärts.“ Der Gottesdienst wird durch die Kolpingband „zeitlos“ begleitet. Für den Gottesdienst wurde ein Hygienekonzept vorbereitet. Sämtliche Teilnehmenden müssen sich vor Ort digital registrieren oder alternativ ein Kontaktformular zur Kontaktnachverfolgung ausfüllen. Für gehschwache Personen wird ein Fahrdienst angeboten. Anmeldungen hierzu sind bis Freitag, 18.06.2021 möglich (Telefonisch unter 07682/1596, Fam. Hartmann oder per Mail unter kolping.elzach@web.de)

Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Nikolaus Elzach statt. Die Kolpingsfamilie Elzach freut sich auf zahlreiche Teilnehmende, die bereit für ein gemeinsames „Aufwärts“ sind.

SF Elzach-Yach e.V.



Kuchenverkauf der Jugendabteilung auf dem Wochenmarkt

Am Samstag, den 19. Juni bietet die Jugendabteilung der Sportfreunde auf dem Nikolausplatz wieder selbst gebackene Kuchen und Torten an.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihren Einkauf

Einladung zur Generalversammlung der Jugendabteilung
Die Jugendabteilung der SF Elzach-Yach lädt aufs Herzlichste zur diesjährigen Generalversammlung am **Freitag, 2. Juli 2021 um 19.00 Uhr im Bernhardssaal in Elzach-Yach** ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Kassiererin
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Berichte der Trainer / Mannschaften
7. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
8. Ehrungen und Verabschiedungen
9. Wünsche und Anträge

Anträge sowie Einwendungen zur Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 25. Juni 2021 beim 1. Vorsitzenden Erwin Suss, Hauptstr. 125b, 79215 Elzach vorliegen.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie durch Ihre Anwesenheit das Interesse an der Vereinsarbeit unterstreichen.

Mit sportlichen Grüßen

Erwin Suss

1. Vorsitzender - Jugendabteilung -

Schwarzwaldverein OG Elzach



Waldtag

Sommer, Wald und Sonne!

Der Schwarzwaldverein Elzach-Winden lädt am Sonntag, 20.06. von 10.00 bis ca. 12.30 Uhr zum Familien-Waldtag ein. Eingeladen sind Familien mit Kindern, bis ca. 10 Jahren. Mitzubringen sind: eigene Getränke, Taschenmesser, waldgerechte Kleidung und eine Grillwurst für jedes Familienmitglied.

Anmeldung bitte bis spätestens Freitag, 18.06. - 18.00 Uhr bei Fam. Grunwald Tel.: 07682/6060. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Auf einen erlebnisreichen Waldtag freut sich Fam. Grunwald

Halbtageswanderung am 20.06.2021 in Oberwinden:

Start: Sonntag, 20.06.2021, 13:00 Uhr, Bahnhof Oberwinden
Der Schwarzwaldverein Elzach-Winden lädt ein zur Halbtageswanderung vom Bahnhof Oberwinden über die Allmendstraße zum Rüttlersberg, zum Kegelplatz, zum Leisewaldweg und durch den Erzenbach zurück zum Ausgangspunkt.

Die Wanderstrecke beträgt 8,8 km, der Höhenunterschied 285 m, Wanderzeit ca. 2:40 Std.

Leitung: Guido Minges, Mitglieder und Gäste sind herzlich willkommen.

Nähere Infos auch im Internet unter www.svw-elzach-winden.de



OBERPRECHTAL

DLRG Oberprechtal



Keine Schwimmkurskapazitäten mehr

Wir freuen uns sehr über die hohe Nachfrage nach unserem diesjährigen Schwimmkurs. Da dieser aber unter Pandemiebedingungen stattfinden muss, haben wir leider keine Kapazitäten mehr weitere Kinder aufzunehmen.

Wir bedanken uns trotzdem für alle Anfragen und hoffen nächstes Jahr wieder unter normalen Bedingungen einen Schwimmkurs anbieten zu können.

Die Vorstandschaft

DLRG OG Oberprechtal e.V.

Beginn Sommertraining

Wir starten ab sofort mit dem Sommertraining unter Pandemiebedingungen im Vereinsbad Oberprechtal. Die Zeiten hierfür werden intern bekanntgegeben.

Bei Interesse an unserem Training oder einer Schnupperstunde melden Sie sich bitte unter info@oberprechtal.dlr.de.

Wir freuen uns auf einen tollen Sommer mit euch!

Die Vorstandschaft

DLRG OG Oberprechtal e.V.



PRECHTAL

Gesangverein Sängerrunde Prechtal e.V.



Voranzeige Generalversammlung

Am **Freitag, 02. Juli 2021 um 20.00 Uhr** findet die Generalversammlung des Gesangvereins Sängerrunde Prechtal im Gasthaus Adler-Pelzmühle statt. Neben dem Geschäftsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr, den Berichten des Kassierers, der Kassenprüfer, des Chorleiters, stehen die Neuwahl der Gesamtvorstandschaft auf dem Programm.

Zu dieser Versammlung laden wir bereits jetzt alle Ehrenmitglieder, passiven Mitglieder, Stadt- und Ortschaftsräte, Vereinsvertreter, sowie Freunde und Gönner unseres Vereins herzlich ein.

Die Vorstandschaft

www.gv-saengerrunde-prechtal.de



YACH

Zustellung des Elztäler Wochenberichtes

Die Zustellung des Elztäler Wochenberichtes im Bereich Hinterzinken, Tränklesgrund und Rauchengrund wurde eingestellt. Eine Abholmöglichkeit wurde an der Bushaltestelle Rebstock eingerichtet. Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.

Heimat- und Landschaftspflegeverein Yach e.V.



Nachruf

Mit Trauer und großer Bestürzung vernahmen wir die Nachricht vom Tod unseres Vereinsmitgliedes

Josef Moser

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau und der Familie, denen wir jetzt die Kraft wünschen diesen Verlust zu überwinden. Wir werden ihn in guter und ehrenvoller Erinnerung behalten.

Heimat- und Landschaftspflegeverein Yach e.V.

INTERESSANTES

Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) belohnt neue Stammkundinnen und -kunden mit Gratismonat

Mit einer gemeinsamen Aktion wollen die baden-württembergischen Verkehrsverbände sowie das Verkehrsministerium des Landes wieder Fahrgäste für den ÖPNV (zurück) gewinnen.

Als Anreiz für die Nutzung von Bus und Bahn gibt es deshalb jetzt den bwWillkommensbonus: 1 Jahr fahren, 1 Monat sparen.

Im RVF heißt das: Wer bis zum 15. Oktober in das Abo einsteigt, dem wird der Monatsbeitrag für Dezember 2021 erlassen – und nicht abgebucht. Wer eine Jahreskarte erwirbt, erhält einen Monat umsonst. Dies gilt auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die RegioKarte Job neu beziehen.

Die Aktion „bwWillkommensbonus“ wendet sich neben Erwachsenen mit der RegioKarte Abo, Job, dem JobTicket BW und der RegioKarte Jahr auch an Schülerinnen und Schüler sowie Azubis, die ins SchülerAbo einsteigen.

Der Einstieg in das RegioKarten-Abonnement und in die RegioKarte Jahr ist zum 1. Juli, 1. August, 1. September, 1. Oktober und 1. November möglich – das Abo sollte jeweils bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Danach ist noch ein „AboSofort“ in den zwei VAG-Kundenzentren möglich.

Am einfachsten und schnellsten lässt sich das Abo der RegioKarte im Online-Portal der VAG abschließen. Diese betreut sämtliche Abo-Verträge im Auftrag des RVF. Kauft man in den Verkaufsstellen im RVF eine Jahreskarte der RegioKarte per Einmalzahlung, wird ein Monatsbetrag direkt vom Kaufbetrag abgezogen. Um in den Genuss des Freimonats zu kommen, muss die RegioKarte Jahr spätestens bis 31. Oktober mit Gültigkeit ab November 2021 gekauft werden.

„Im schwierigen Corona-Jahr 2020 waren es vor allem die Kundinnen und Kunden mit Abos, die uns die Treue gehalten und somit wirtschaftlich gestützt haben. Leider hat der lange Lockdown im Winter dieses Jahres aber auch zu vermehrten Kündigungen bei unseren Abo-Angeboten geführt.“, erklärt Florian Kurt, Geschäftsführer des RVF. „Diesen und neuen Fahrgästen möchten wir den Einstieg

bei Bus & Bahn mit dem bwWillkommensbonus besonders attraktiv gestalten“.

An der Aktion teilnehmen können auch Fahrgäste, die früher bereits ein Abo der RegioKarte oder eine Jahreskarte hatten und aufgrund der Pandemie gekündigt haben. Wer allerdings sein Abo erst auf Ende Juni 2021 oder später gekündigt hat und danach wieder ein RegioKarten-Abo abschließt, kann den bwWillkommensbonus nicht erhalten.

Die Aktion „bwWillkommensbonus“ ist eine landesweite Kampagne, die alle Verbände in Baden-Württemberg durchführen. Sie ist Teil der Kundenbindungs- und Gewinnungsmaßnahmen im Jahr 2021, zu der auch der „bwTreuebonus“ sowie der geplante „bwAbosommer“ gehören.

„Das Land Baden-Württemberg hat den ÖPNV während der Corona-Zeit massiv finanziell unterstützt. Für uns war es deshalb keine Frage, dass der RVF sich an der landesweiten Aktion beteiligt und den Gratis-Monat finanziert.“ sagt Dorothee Koch, Geschäftsführerin des RVF.

„Für uns ist klar, dass wir unsere Kraft in diesem Jahr auf die Wieder- und Neugewinnung von Fahrgästen legen müssen. Nur so können wir mittelfristig unsere Einnahmen stabilisieren.“, so Koch weiter.

Informationen zum Angebot unter www.rvf.de

Verbraucherzentrale - Photovoltaikanlage: mieten oder kaufen?

Wie Verbraucher:innen zu ihrer Solaranlage kommen

- Verbraucher:innen müssen Solaranlagen nicht kaufen, sie können diese auch mieten
- Je umfassender die Leistungen, desto teurer ist die monatliche Rate
- Mietmodelle sollten genau durchkalkuliert werden

Solkraft liegt im Trend: Man nutzt den eigenen, grünen Strom, ist damit unabhängiger und kann Stromkosten sparen. Neben dem Kauf von Photovoltaikanlagen etabliert sich seit einiger Zeit ein neues Modell: die Photovoltaikanlage fürs eigene Dach mieten. Damit können hohe Investitionskosten vermieden werden. Interessierte Verbraucher:innen stehen daher vor der Frage: Photovoltaikanlage mieten oder kaufen? WIE DAS MIETMODELL FUNKTIONIERT Im Prinzip funktioniert das Modell ähnlich wie das Leasing eines Autos. Die Anbieter setzen eine Photovoltaikanlage gegen die Zahlung einer Pacht auf das Hausdach. Hausbesitzer:innen stellen lediglich Dachfläche zur Verfügung und zahlen im Gegenzug für die Nutzung des erzeugten Stroms während der Vertragslaufzeit feste Gebühren.

Wie viel das Modell KOSTET Die Solarstromanlagen-Miete liegt bei Ein- oder Zweifamilienhäuser je nach Anlagengröße und Anbieter zwischen 50 und 150 Euro pro Monat. Meist wird eine konstante Miete für bis zu 20 Jahre vereinbart. Danach können Verbraucher:innen die Anlage häufig für den Zeitwert übernehmen. Wichtig: Auch während der Zeit, in der die monatliche Miete gezahlt wird, kann der produzierte Strom nicht nur ins Netz eingespeist, sondern auch selbst genutzt werden. Bei seriösen Angeboten bekommen die Mieter:innen der Anlagen auch die Vergütung für jenen Teil des Solarstroms, der ins Netz eingespeist wird.

WAS VERBRAUCHER:INNEN BEACHTEN SOLLTEN „Meist ist eine Miete oder Pacht am Ende deutlich teurer als ein Kauf“, sagt Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Er rät deshalb, die Vertragsbedingungen vorab gründlich zu prüfen, da Angebote sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und teils versteckte Kosten enthalten. „Achten Sie beispielsweise auch darauf, dass die Miete nur dann zu zahlen ist, wenn die Anlage wie versprochen Strom produziert und dass die vermietende Firma allen vertraglichen Verpflichtungen, wie z. B. Wartung und Reparaturen, nachkommt“, rät Bauer. Verbraucher:innen sollten außerdem beachten, dass sie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss widerrufen können. „Nutzen Sie diese Möglichkeit, wenn Sie sich bei Ihrer Entscheidung unsicher sind oder wenn Sie Ihre Entscheidung noch einmal überdacht haben“, so der Energieexperte weiter. Bei Fragen rund um die Verträge bei Miet-Photovoltaikanlagen hilft auch die Rechtsberatung

der Verbraucherzentrale.

Energieprojekt berät unabhängig Mehr Informationen rund um das Thema Solar gibt es auch in unserer Podcast-Reihe: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik-60295>. Generell empfiehlt es sich beim Thema Photovoltaik mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet anbieterunabhängige Hilfe bei der Beurteilung von Angeboten an. Termine können unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 809 802 400** vereinbart werden. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Lebenshilfe Kinzig- und Elztal



Morgan Finlay und die Lebenshilfe auf neuen Wegen
Der kanadische Singer-Songwriter Morgan Finlay gibt wieder einmal ein Konzert für die Lebenshilfe. Diesmal aber nicht vor großer Kulisse, sondern als Online-Konzert. Er tritt am Samstag, den 19. Juni 2021 um 20.00 Uhr in der Werkstatt Haslach auf und streamt sein Konzert auf Facebook und Youtube. Morgan Finlay wäre nicht Morgan Finlay, wenn er in das Konzert nicht auch einige Überraschungen für seine Fans einbauen würde.... Lasst euch überraschen. <https://de-de.facebook.com/morganfinlay> <https://www.youtube.com/channel/UCV08CTiG9jS8VA0tQBW11gg>

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Geführte Wanderungen in Freiamt

22.06.2021 | Zur Molchenwaldhütte

29.06.2021 | Schönwasen, Hoheck, Höllenberg

Die Tourist-Information Freiamt bietet am **Dienstag, den 22.06.2021** eine **Wanderung mit dem Titel „Zur Molchenwaldhütte“** mit dem Wanderführer Karl-Hermann Stegmann an. **Treffpunkt** ist um **14:00 Uhr** beim **Gasthof „Freiämter Hof“**.

Die Tourist-Information Freiamt bietet am **Dienstag, den 29.06.2021** eine **Wanderung mit dem Titel „Schönwasen, Hoheck, Höllenberg“** mit dem Wanderführer Gerhard Rist an. **Treffpunkt** ist um **14:00 Uhr** beim **Wanderparkplatz Pflingsteck**.

Es ist eine Anmeldung bei der Tourist-Information bis Montag 17 Uhr unter Telefon 07645/9103-0 notwendig. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Zucchini-suppe mit Croutons

Koch/Köchin: Katalyn Hühnerfeld, Wiesbaden

Zutaten:

- 1 Zwiebel
- 4 Zucchini
- Parmesan
- 3 mehlig kochende Kartoffeln, gekocht
- Schmand/Sauerrahm
- Toast oder Weißbrot vom Vortag
- 2 EL Öl
- 600 ml Gemüsebrühe
- Gartenkresse
- Salz, Pfeffer

Zubereitung:

1. Das Brot in Würfel schneiden und in einer Pfanne mit wenig Öl rösten.
2. Die Zwiebel würfeln und in Öl glasig dünsten. Die Zucchini würfeln und mit den Zwiebeln dünsten.
3. Gemüsebrühe dazugeben und zugedeckt köcheln. Wenn die Zucchini weich sind, die bereits gekochten Kartoffeln dazuge-

ben und alles mit einem Pürierstab pürieren.

4. Schmand nach Belieben unterrühren. Mit Salz und Pfeffer abschmecken.
 5. Mit Parmesan, Kresse und den Croutons servieren.
- Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

RICHTIG BEHANDELN

Diese Hausmittel helfen bei Grillflecken

Einmal herzhaft in eine Bratwurst gebissen und schon tropft die Soße auf die Kleidung und hinterlässt unschöne Spuren. Jetzt heißt es: Schnell handeln! Diese Tipps helfen gegen typische Grillflecken.

Typische Grillflecken richtig behandeln

Färbende Flecken auf **Curcuma-** oder auch **Paprikabasis (Steakmarinade)** sollten zuerst mit Spiritus beträufelt und ausgedrückt werden. Diesen Vorgang mehrmals hintereinander wiederholen, dabei auf einen stets sauberen Untergrund achten. Man kann auch Isopropanol einsetzen, das in Desinfektionsmitteln als Inhaltsstoff enthalten ist.

Fettflecken richtig entfernen

Roggen- oder Kartoffelmehl auf den Fleck geben und 15 Minuten warten. Anschließend das Mehl ausbürsten. Alternativ einen Brei aus Kartoffelstärke und Wasser auf den Fleck geben, trocknen lassen und anschließend ausbürsten. Nach der Behandlung wie gewohnt waschen. Auf **Wolle** sollten Sie einen Fettfleck zunächst mit Mineralwasser entfernen. Bleibt dies erfolglos, können Sie den Fleck vor dem Waschen noch zusätzlich mit Waschbenzin betupfen. Auf **Leder** können Sie frische Fettflecken mit ein wenig geschlagenem Eiweiß abreiben.

Kleine Fettflecken auf waschbaren Textilien

Falls die Textilien bei 40°C im Normalprogramm waschbar sind, werden die Flecken beim Waschen, mit ausreichend Waschmittel, gut entfernt.

Gerade Fette und Öle brauchen ausreichend Tenside. Diese umhüllen den Fettschmutz und machen ihn ausspülbar.

Was tun bei Rußflecken?

Wenn Rußflecken noch ganz frisch sind, können Sie den Ruß zuerst vorsichtig absaugen, um ihn nicht noch mehr in die Fasern einzureiben. Anschließend haben Sie unterschiedliche Möglichkeiten: Entweder: Salz auf den Fleck geben und anschließend einige Stunden liegen lassen und danach abklopfen. Zum Schluss wie üblich in der Maschine waschen. Oder: Zur Vorbehandlung Spülmittel, Zahnpasta oder Pinselreiniger benutzen.

Wenn Hausmittel nicht helfen

Bei hartnäckigen Flecken gibt es aber auch gute spezielle Fleckenentferner, die eine abgestimmte Wirkstoffkombination enthalten.

Erste Hilfe bei Flecken

- Mineralwasser - die Kohlensäure löst Schmutz aus den Fasern
- Erfrischungstuch – Zitrone, Glycerin und Alkohol helfen gegen Flecken
- Spucke – die Enzyme in der Spucke sind oft eine erste Hilfe
- Alkohol – ein farbloses Obstwässerchen

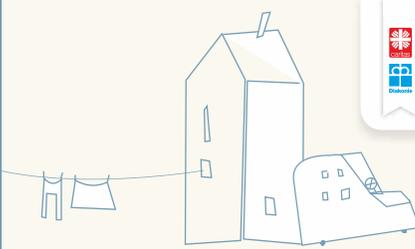
5 hilfreiche Tipps

1. Flecken so schnell wie möglich entfernen. Die Verschmutzung dringt sonst in das Gewebe ein.
2. Die Textilien vor der Wäsche auf Flecken überprüfen und nicht erst in der Waschmaschine waschen. Groben Schmutz vorsichtig entfernen. Flecken mit Küchenkrepp oder saugfähigem Tuch abtupfen.
3. An verdeckter Stelle prüfen, ob das Mittel für das Material geeignet ist. Die sogenannte „Saumprobe“.
4. Verschmutzte Stelle auf ein saugfähiges weißes Tuch geben, mit kreisenden Bewegungen den Fleck bearbeiten, dabei von außen nach innen arbeiten, um die Bildung von Rändern zu verhindern. Starkes Reiben begünstigt Beschädigungen am Material, deshalb kann eine Fleckentfernung von der linken Seite günstiger sein.
5. Das Fleckenmittel muss einwirken, darf jedoch nicht eingetrocknen. Anschließend gut durchspülen und normal in der Waschmaschine waschen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

STELLEN

jobsucheBW



**Kirchliche Sozialstation
St. Elisabeth**

Hauspflegehelfer|in m|w|d gesucht Umfang 25% – 80%

Sind Sie alltagstauglich, einsatzfreudig, hilfsbereit und ein Organisationstalent im Haushalt?
Haben Sie Freude am Umgang mit älteren Menschen?
Fahren Sie gerne PKW oder vielleicht Fahrrad?
Wir suchen gerne auch eine|n Quereinsteiger|in, für eine spannende Aufgabe und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Info & Bewerbung: Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth e.V.
Kirchstr. 16 | 79183 Waldkirch | Tel 07681 - 407 20
www.sozialstation-waldkirch.de

So gelingt der Berufseinstieg

Das Vorstellungsgespräch ist gemeistert, der Ausbildungsplatz in der Tasche, nun kann eigentlich nichts mehr schiefgehen. Was viele Jugendliche jedoch vergessen: Der erste Eindruck zählt.

Passende Kleidung: Wie beim Vorstellungsgespräch zählt auch im Berufsalltag, zum Unternehmen passende Kleidung zu wählen. Wer in einer Bank arbeitet, braucht eher konventionelle Kleidung, also Anzug oder Kostüm. In einem technischen Beruf geht auch eine neuere, saubere Jeans. Wer sich unsicher ist, fragt Eltern oder Bekannte, die die Spielregeln im Arbeitsleben schon kennen.

Notizen machen: Gerade zu Beginn prasseln viele Informationen auf die Azubis ein. Um den Überblick nicht zu verlieren, ist es hilfreich, das Wichtigste aufzuschreiben.

Interesse zeigen: Niemand weiß trotz moderner Medien alles über den Ausbildungsbetrieb. Daher am besten interessiert auf die Kollegen zugehen und alles Wissenswerte in Erfahrung bringen.

Regeln und Grenzen achten: Dazu gehört es, privates Telefonieren oder Surfen im Internet zu vermeiden. Und natürlich sind fremde Schreibtische tabu.

Zuverlässig sein: Pünktliches Erscheinen gehört genauso dazu wie die Einhaltung von Terminen.

Ebenfalls wichtig: sich rechtzeitig krank melden. Zuverlässigkeit freut den Ausbilder und spart ihm Zeit.

Richtig telefonieren: Der Kollege ist nicht da, aber sein Telefon klingelt? Manchem Berufseinsteiger graut es vor dieser Situation. Dabei ist die richtige Reaktion einfacher als gedacht: Nicht einfach klingeln lassen, sondern mit eigenem Namen und dem des Betriebs melden. Nicht vergessen: Anliegen, Namen und auch die Telefonnummer notieren, damit der Kollege zurückrufen kann.

Kritik annehmen: In einem neuen Umfeld passieren leicht Fehler. Übt der Vorgesetzte Kritik, sollten Azubis offen für Anregungen sein und gut zuhören. (txn/red)



precision. performance. partnership.

Wir sind ein 1889 gegründetes, erfolgreiches Familienunternehmen der metallverarbeitenden Industrie mit über 200 Mitarbeitern, welche täglich Präzisionsdrehteile, Ventile und Baugruppen für unsere anspruchsvollen, weltweiten Kunden herstellen.

Zur Verstärkung unseres Teams an unserem Standort **Elzach** suchen wir ab sofort

Ferienjobber (m/w/d)

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, gerne per Mail an a.armbruster@anton-traenkle.com. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr A. Armbruster (Tel. +49 7722 862-135) gerne zur Verfügung.

Anton Tränkle GmbH & Co KG | Hornberger Straße 19 | 78098 Triberg

www.anton-traenkle.com

Club 82

Der Freizeitclub e.V.

**BFD/FSJ frei ab Herbst 2021**

Club 82 Haslach - www.club82.de - 07832 9956-34 - job@club82.de



**ZEIT FÜR EINEN
TAPETEN
WECHSEL?
WIR SUCHEN:**

MALER (m/w/d)
überwiegend Werkstatttätigkeiten
mit Spritz-/ Lackiererfahrung

MALERGESELLE (m/w/d)
selbstständiges Arbeiten / Baustellenleitung

**Malerbetrieb
Limberger**
Wohlfühlkonzepte

Jetzt bewerben unter:
info@maler-limberger.de
www.maler-limberger.de

Malerbetrieb Limberger | Vorbächstraße 17 | 77796 Mühlbach | Tel. 07832 26 38

kauf in BW

Kreiere deine persönliche Erholungs-oase.

Mit Produkten lokaler Händler aus **Baden-Württemberg**.

7,90 €
6,90 €*
2% Cashback



Lyfesutra Vetiver Schwamm - mit Sisal Netz
Der ayurvedische Schwamm von „Lyfesutra“ besteht aus den aromatischen Wurzeln des Vetivergrases und wird so zum Kosmetikprodukt der besonderen Art. Als wahrer Alleskönner bündelt er nicht nur die antibakteriellen, entzündungshemmenden und antioxidativen Eigenschaften des Süßgrases. Der Schwamm überzeugt zudem durch seine stark hautreinigende, heilende und muskelentspannende Wirkung und hat einen regenerierenden Effekt auf reife und alternde Haut.

9,95 €*
3% Cashback



Adam/Breed
Pure Wellness Spirit

94,91 €*
2% Cashback



Forever Essential Oils
Aromatherapie-Öle Combo Box

109,80 €*
3% Cashback



The Spirit of OM
Bademantel mit Kapuze - weiß/silbergrau
Der samtig weiche Bademantel der Marke „The Spirit of OM“ ist der ideale Begleiter für erholsame Stunden. Seine bequem lockere Passform und die Baumwolle des Velourstoffs sorgen für ein komfortables Tragegefühl. Für die extra Portion Erholung sind in der Borte auf Brusthöhe tastbar Edelsteine eingenäht, die zum Stressabbau durch Harmonisierung und sanfte Reinigung der Energiezentren beitragen sollen.

109,80 €
99,90 €*
3% Cashback



The Spirit of OM
Bademantel mit Kapuze

99,90 €
89,90 €*
3% Cashback



The Spirit of OM
Bio-Bettwäsche Sunrise 135x200 cm

28,99 €*
1% Cashback



Beurer
FB 12 Fußsprudelbad

4,90 €*
2% Cashback



Florapharm
Kräutertee Stressblocker

49,95 €
45,95 €*
3% Cashback



The Spirit of OM
Shirt Waterlily - shiny lake

95,95 €
85,95 €*
3% Cashback



The Spirit of OM
Sweatjacke - dunkelblau



kauf in BW

ANBIETER AUS
Baden-Württemberg
DER HEIMAT

Anbieter der Woche

Ökologische Wellnessbekleidung

72631 Aichtal

„Genießen Sie das einzigartige Wohlgefühl.“

Gisela Schumacher ist deine Ansprechpartnerin für ökologische Wellnessbekleidung und Naturtextilien zur Unterstützung eines harmonischen Körpergefühls.

Gisela Schumacher bietet dir Bettwäsche, Handtücher, Decken sowie Bademäntel aus großartigen Naturtextilien an. Yogamatten, die dazugehörigen Tragetaschen und Meditationskissen ergänzen das Sortiment.

In der Damenkollektion findest du Tops, Yoga-Outfits und T-Shirts aus ökologischer Baumwolle oder Bambus-Viskose. Eine große Auswahl an Röcken, Hosen und Kleidern steht dir zur Verfügung. Die Herrenabteilung führt T-Shirts und Poloshirts.

Neben den wunderbaren Materialien sind es auch die mikrofeinen, in die Textilien eingepprägten Edelsteine, die die Textilien von „The Spirit of OM“ so einzigartig machen.

Versandkostenfrei

Diese und viele weitere Angebote auf:

kaufinbw.de/oeko-bekleidung

*Nur solange der Vorrat reicht. Alle Preise inkl. MwSt. Produkte können von Abbildung abweichen. Für Druckfehler keine Haftung.



Lokale Shopping Welten entdecken

Diese und viele weitere Angebote auf:

kaufinbw.de/wellness



Amtsblatt bzw. Lokalzeitung nicht erhalten?



Sollte die Verteilung nicht zu Ihrer Zufriedenheit erfolgen, bitten wir Sie, Ihr Anliegen unserem Vertriebspartner mitzuteilen:

G.S. Vertriebs GmbH
Tel. 07033 6924-0

www.nussbaum-lesen.de

Sie erreichen die G.S. Vertriebs GmbH von
Montag bis Mittwoch, Freitag 8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr · Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Unser Vertrieb ist auch samstags für Sie erreichbar



www.nussbaum-medien.de



Exklusiv für Nussbaum Club-Mitglieder



Jetzt 5 x 1 Paket im Wert von je 38 € gewinnen!

Gewinnspiel: Geschmacksüberraschung Messe Stuttgart

Lösungswort: »Messe Stuttgart Juni«
Produkte der Slow Food Messe direkt nach Hause – das monatliche Erlebnispaket für bewusste Genießer. Für alle, die Vielfalt, Essen und Messen mögen! Mehr unter: www.messe-stuttgart.de/geschmacksabo

Teilnahmeschluss: Sonntag, 20.06.2021

Jetzt teilnehmen per Mail an club@nussbaum-medien.de, in gut leserlicher Handschrift per Post oder nach einer einmaligen Registrierung unter www.lokalmatador.de/webcode/vorteil-7682

Die Gewinner/-innen und andere Gewinnspiele finden Sie auf www.lokalmatador.de. Zudem werden Sie über Ihren Gewinn schriftlich benachrichtigt. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen unter 18 Jahren sowie Mitarbeiter des Verlages und deren Angehörige. Die Teilnahme ist pro Person nur einmal möglich. Weitere Teilnahmebedingungen und sonstige Hinweise zu Gewinnspielen finden Sie unter: www.lokalmatador.de/vorteilsclub/teilnahmebedingungen

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG · Merklinger Str. 20 · 71263 Weil der Stadt · www.nussbaum-medien.de

ANZEIGE

EXPERTENTIPP



WELCHE STEUERN FALLEN BEIM VERERBEN UND SCHENKEN VON IMMOBILIEN AN?

Steuern können nicht nur bei einem regulären Verkauf anfallen. Auch beim Vererben einer Immobilie (Erbchaftssteuer) oder bei einer Eigentumsübertragung per Schenkung (Schenkungssteuer) kann das Finanzamt Steuern erheben. Sie ist abhängig vom Wert der Immobilie und dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenker und muss, anders als die Steuer bei einem Immobilienverkauf, vom Erben bzw. Beschenkten bezahlt werden.

Wer erbt, erhält je nach Verwandtschaftsverhältnis einen sogenannten Freibetrag. Das bedeutet, dass der Erbe bis zu einer gewissen Vermögenshöhe keine Erbschaftssteuer bezahlt. Für Eheleute gilt ein Freibetrag von 500.000 €, für Kinder 400.000 €, für Geschwister 20.000 € usw. Diese Freibeträge gelten auch bei einer Schenkung. Bei einer vererbten Immobilie bestimmt das Finanzamt deren Wert anhand von Güterauschüssen.

Wenn Sie eine Immobilie erben und anschließend verkaufen möchten, geht die Spekulationsfrist des Erblassers auf Sie über. Besaß der Erblasser die Immobilie also schon länger als zehn Jahre, können Sie die Wohnung verkaufen ohne zusätzlich einen Gewinn versteuern zu müssen.

Eine Schenkung erfolgt zu Lebzeiten und wird notariell beurkundet. Bei einer Schenkung können die Freibeträge alle zehn Jahre ausgeschöpft und das Vermögen somit steuerfrei übertragen werden. Geht der Vermögenswert über die Freibeträge hinaus, ist ein rechtzeitiger Beginn der Schenkungen ratsam, um die Freibeträge entsprechend mehrfach auszuschöpfen. Es empfiehlt sich also, eine Schenkung frühzeitig zu planen.

Bekannt aus der Fernsehwerbung bei RTL und NTV

DIE KÖNIGSKINDER IMMOBILIEN

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, Ihr Gewerbeobjekt, Ihr Grundstück (egal ob bebaubar oder nicht, egal ob Abrisshaus) an unsere bonitätsstarken, vorgemerkten Kunden (Finanzierung liegt vor) **oder einfach direkt an uns.***

☎ **0800 5800 200**
Kostenlose Hotline

Ansprechpartner:
Dr. Wilken und Dr. Barth

* vorbehaltlich einer internen Prüfung



EIN STARKES TEAM AN IHRER SEITE



Werden Sie Franchisenehmer. Werden Sie ein Königskind.

info@koenigskinder.de | www.koenigskinder.de



Immobilie verkaufen und weiterhin darin wohnen.

Wir zeigen Ihnen wie das geht.
Tel: **07720 - 85 83 90**
baum-immobilien.de
info@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

VERSCHIEDENES



Geflügelverkauf 2021, montags
21.06., 09.08., 13.09., 11.10., 15.11.
Termine bitte aufbewahren.

15.30 Uhr Oberwinden Rath. 16.00 Uhr Yach Rath.
16.15 Uhr Prechtal Rath.

Renchtalgeflügelhof Bienek, Oberkirch, Tel. 07802 7446

GESCHÄFTSANZEIGEN

Auto Disch • Elzach

Krankentransport, Personenbeförderung, Dialyse-, Chemo- und Strahlenfahrten, Rollstuhltaxi

Jürgen Gass • Tel. 07682/216 • mobil: 01715333271



Anzeigenschluss
Montag, 16.00 Uhr



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung. Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Sei einer von uns!

Werner
Gießler
Präzisionsdrehteile



Wir sind ein innovatives, mittelständisches Familienunternehmen der metallverarbeitenden Industrie.

Produktionshelfer (m/w/d)

Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)



gesucht mit technischen Grundkenntnissen, körperlicher Belastbarkeit und guten Deutschkenntnissen im Drei-Schichtbetrieb

Am Rißlersberg 59 Tel.: 07682 91812-0
79215 Elzach www.werner-giessler.de
bewerbung@werner-giessler.de

MEßMER REISEN

Vorbächstraße 15 info@messmer-reisen.de
77796 Mühlenbach Tel. 07832-5355

Auszug Reisen

29.06.2021	Baden-Baden und Nördlicher Schwarzwald (halbtags) inkl. Rundfahrt mit dem City-Bähnle	€ 29
15.07.2021	Überraschungsfahrt	€ 39
26.08. – 29.08.21	Meran – Südtirol	€ 449
12.09. – 14.09.21	Mosel	€ 286
30.09. – 04.10.21	Rostock und die Küste Mecklenburg-Vorpommerns	€ 629
24.10. – 26.10.21	Oy – Mittelberg im Allgäu	€ 269
04.11. – 07.11.21	Kurztrip Bibione, 5* Hotel direkt am Meer	€ 429
14.11. – 21.11.21	Badekur in Bad Wildungen	€ 699
09.12. – 12.12.21	Advent im Erzgebirge	€ 369

Alle Preise inkl. Ausflugsprogramm. Fordern Sie eine ausführliche Beschreibung an!

Unsere aktuelle Radreisen

13.07.2021	Radtour: Reichenau – Stein a. Rh. – Radolfzell	€ 35
20.08.2021	Lautertal-Radweg von Gomadingen nach Zwiefalten	€ 36
10.09.2021	Neckar-Radweg von Schwenningen nach Horb	€ 29
05.07. – 06.07.21	Taubertal-Radweg: Rothenburg bis Wertheim	€ 169
25.07. – 28.07.21	Weser-Radweg: Hann. Münden bis Minden	€ 359
31.08. – 01.09.21	Jagst-Radweg: Ellwangen bis Neckarsulm	€ 153

i

Unter www.nussbaum-medien.de/wahlwerbung haben wir für Sie juristisch geprüfte Erläuterungen zum Thema Wahlwerbung zusammengestellt.

 **NUSSBAUM**

www.nussbaum-medien.de